

18782/AB
Bundesministerium vom 31.10.2024 zu 19414/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.645.986

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)19414/J-NR/2024

Wien, am 31. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. September 2024 unter der Nr. **19414/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sicherheitskontrollen in steirischen Gerichten 2023 und 1. Halbjahr 2024“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. Wie viele Gegenstände der Kategorie „Schusswaffen“ wurden im Jahr 2023 sowie im ersten Halbjahr 2024 bei Sicherheitskontrollen in steirischen Gerichten abgenommen?
- 2. Wie viele Gegenstände der Kategorie „Hieb- und Stichwaffen“ wurden im Jahr 2023 sowie im ersten Halbjahr 2024 bei Sicherheitskontrollen in steirischen Gerichten angenommen?
- 3. Wie viele Gegenstände der Kategorie „gefährliche Gegenstände“ wurden im Jahr 2023 sowie im ersten Halbjahr 2024 bei Sicherheitskontrollen in steirischen Gerichten abgenommen?
 - a. Was ist unter „gefährlichen Gegenständen“ konkret zu verstehen (Bitte um Aufzählung der konkreten Gegenstandsbezeichnungen)?

- *4. Wie viele Gegenstände der Kategorie „sonstige abgenommene Gegenstände“ wurden im Jahr 2023 sowie im Herbst 2024 bei Sicherheitskontrollen in steirischen Gerichten abgenommen?*
 - a. Was ist unter „sonstigen abgenommenen Gegenständen“ konkret zu verstehen (Bitte um Aufzählung der konkreten Gegenstandsbezeichnungen)?*

Folgende Gegenstände wurden im Jahr 2023 bei Sicherheitskontrollen in steirischen Gerichtsgebäuden abgenommen:

Art des Gegenstandes	Anzahl
Schusswaffen	5
Hieb- und Stichwaffen	1.516
Gefährliche Gegenstände	1.359
Sonstige abgenommene Gegenstände	4.680

Die Daten für das Jahr 2024 können erst im Jahr 2025 (final) erhoben werden, weshalb diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden kann.

Zu den „gefährlichen Gegenständen“ zählen beispielsweise Tränengas- und Pfeffersprays, Taser, Elektroschocker, Munition, Nadeln, Spritzen, Nagelfeilen, Flaschenöffner, Korkenzieher, Steine sowie Werkzeuge aller Art. Unter „sonstige abgenommene Gegenstände“ sind jene Gegenstände zu subsumieren, welche weder Schusswaffen, Hieb- und Stichwaffen oder gefährliche Gegenstände im zuvor genannten Sinne darstellen, aber vor Betreten des Gerichtsgebäudes abzunehmen sind.

Eine konkrete Bezeichnung aller abgenommenen Gegenstände ist mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht möglich.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Wie oft wurden infolge der Abnahme entsprechender Gegenstände eine Anzeige erstattet?*
- *6. Musste jemals aufgrund entsprechenden Widerstands bei der Abnahme der Gegenstände die Polizei gerufen werden?*
 - a. Falls ja, wie oft kam es dazu?*

Es wird um Verständnis ersucht, dass diese Fragen nicht beantwortet werden können, da diesbezüglich keine Aufzeichnungen geführt werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

